



GEMEINDEAMT ALLHAMING

Politischer Bezirk Linz-Land Oberösterreich

Postleitzahl 4511

Telefon 0 72 27 / 71 55

Fax 0 72 27 / 71 55-30

Allhaming, am 22.11.2018

GZ: 817-0/2018/1/Dr.Kr/Ort

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allhaming vom 22. November 2018 betreffend die Gebühren für den Gemeindefriedhof Allhaming (Friedhofsgebührenordnung).

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I 157/2007 idgF., wird verordnet:

§ 1

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Allhaming und der gemeindeeigenen Leichenhalle werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

(1) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Die Grabplatzgebühr ist für zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Die Nutzungsgebühren betragen für je zehn Jahre für

- a) Einzelgräber **EUR 150,00**
- b) Doppelgräber **EUR 265,00**
- c) Wandgräber **EUR 375,00**
- d) Urnennische **EUR 231,00**

(2) Werden bei einer Grabstätte nach Beendigung des Nutzungsrechtes die oberirdischen Teile nicht fristgerecht entfernt und entsorgt, so haben die Gebührenpflichtigen für die Ersatzvornahme eine Gebühr von **EUR 360,00** zu entrichten.

(3) Für die Überlassung der Schriftplatten bei den Urnennischen werden **EUR 150,00** in Rechnung gestellt.

§ 3

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere zehn Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabplatzgebühr jeweils neu zu entrichten.

§ 4

Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | EUR 100,00 |
| b) für jeden weiteren Tag | EUR 14,00 |
| c) für die Benützung einer Kühlbox pro Tag | EUR 20,00 |
| d) für das Aufstellen und die Verabschiedung einer Urne | EUR 70,00 |

§ 5

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bzw. mit dem Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes. Hinsichtlich der Gebühr nach § 2 Absatz 2 entsteht sie mit dem Zeitpunkt der Ersatzvornahme.
- b) bei den Leichenhallengebühren mit der Benützung der Leichenhalle.

Sämtliche Gebühren sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

§ 6

Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- a) jene Personen, welche die Benützung der Leichenhalle in Auftrag geben bzw. die Verleihung der Grabstelle beantragen
- b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985.

§ 7

Diese Gebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenordnung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Joachim Kreuzinger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: